

Die „gebührende Autonomie“ der diözesanrechtlichen Ordensverbände und der eigenberechtigten Klöster

Viktor Dammertz OSB, Rom

1. Bedeutung und Dringlichkeit des Themas

In den vorausgehenden Referaten ging es zunächst um die Exemption der Ordensverbände, ein Thema, das vornehmlich die klerikalischen Institute päpstlichen Rechts interessiert. Das zweite Referat behandelte das Zusammenspiel von Bischof und Ordensgemeinschaften im Bereich der Pastoral, also in der Tätigkeit nach außen. In der Diskussion über die Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten scheint mir ein Problembereich oft etwas zu sehr im Hintergrund zu bleiben: die Stellung des Bischofs gegenüber jenen Gemeinschaften, die in besonderer Weise seiner Sorge anvertraut sind: die diözesanrechtlichen Ordensinstitute und die Nonnenklöster. Mit diesen beiden Gruppen wird sich mein Referat befassen.

Wie Sie wissen, unterscheidet der *Codex iuris canonici* zwischen Ordensverbänden päpstlichen Rechts und solchen diözesanen Rechts. Institute päpstlichen Rechts sind jene, die entweder direkt vom Heiligen Stuhl errichtet wurden (das ist eine große Ausnahme) oder – und das ist die Regel – die von ihm durch ein förmliches Dekret anerkannt worden sind (an. 589), nachdem sie zuvor für Jahre und Jahrzehnte den Bischöfen unterstanden. Diese Anerkennung wird in der Regel erst dann gewährt, wenn die Ordensgemeinschaft ihre Lebenskraft bewiesen hat: sie muß so gewachsen sein, daß sie inzwischen in mehreren Diözesen Niederlassungen errichten konnte, sie muß eine angemessene Zahl von Mitgliedern haben und durch eine entsprechende Zahl von Novizen und jungen Mitgliedern begründete Hoffnung auf weiteres Wachstum bieten; sie muß sich schließlich in ihrer geistlichen und apostolischen Zielsetzung bewährt haben.¹ In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich also bei den Verbänden diözesanen Rechts um Institute, die entweder auf den Bereich einer oder einiger weniger Diözesen beschränkt sind, oder die noch jung und im Wachsen begriffen und deshalb auf Hilfe von außen angewiesen sind. In nicht wenigen Fällen hat auch der Diözesanbischof eine sehr aktive Rolle in der Gründung eines solchen Verbandes gespielt, um für seine Diö-

¹ Als Praxis der römischen Kurie gilt, daß das Institut in mindestens fünf Diözesen verbreitet ist und wenigstens 200 Professoren zählt: TABERA – DE ANTONANA – ESCUDERO: // *diritto dei religiosi*, Roma 1961, 53, Anm. 38. Von dieser konkreten Regel gibt es allerdings in der Praxis zahlreiche Ausnahmen: Am 31. 12. 1976 gab es 119 weibliche Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts, die weniger als 100 Mitglieder zählten, und weitere 246, die das genannte Soll von 200 nicht erreichten: *Annuario statisticum Ecclesiae* 1976, 314

zese eine Gemeinschaft von Schwestern zu haben, die ihm in den verschiedenen pastoralen und karitativen Arbeitsbereichen zur Seite stehen.

Das Thema ist von nicht geringer praktischer Bedeutung. Zwar ist die Zahl der Ordensleute in den Verbänden diözesanen Rechts weit geringer als in jenen päpstlichen Rechts, die gewöhnlich in mehrere Provinzen gegliedert und international verbreitet sind. Aber dennoch haben wir es keineswegs mit einer unbedeutenden Minderheit zu tun, die nicht sonderlich ins Gewicht fielen. Genaue Zahlen stehen mir leider nicht zur Verfügung, weil das statistische Jahrbuch des Vatikans nur die Ordensleute päpstlichen Rechts erfaßt. Vor zehn Jahren hat der heutige Kardinal Augustinus Mayer, damals Sekretär der Religiosenkongregation, in einem Vortrag erwähnt, es gebe bei den Ordensfrauen 1254 Institute päpstlichen Rechts mit über 770000 Mitgliedern, aber daneben nicht weniger als rund 1500 Verbände diözesanen Rechts, die allerdings insgesamt nur etwa 150000 Schwestern zählten. Bei den Ordensmännern stünden den 217 Instituten päpstlichen Rechts etwa einhundert Kongregationen diözesanen Rechts gegenüber.² Die diözesanrechtlichen Ordensinstitute von Frauen sind also zahlreicher als jene päpstlichen Rechts, wenn sie auch in der Mitgliederzahl weit hinter diesen zurückbleiben. Aus den Angaben des Päpstlichen Jahrbuches³ kann man ferner errechnen, daß es mehr als 3000 Nonnenklöster gibt, die – mit einigen Unschärfen – 60 verschiedenen Orden oder Instituten zugezählt werden. In ihnen leben über 70000 Nonnen. Man darf davon ausgehen, daß die Mehrzahl dieser Klöster gemäß can. 615 „der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut“ ist. Diese statistischen Angaben lassen ahnen, daß unserem Thema in der Praxis der Diözesanleitungen eine nicht geringe Bedeutung zukommt.

2. Die „gebührende Autonomie“ eines jeden Ordensverbandes

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist der c. 586:

„§ 1. Den einzelnen Instituten wird eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung, zuerkannt, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung haben und ihr Erbgut im Sinne des can. 578 unversehrt bewahren können.

2 A. MAYER: *Geistliche Gemeinschaften heute*, in: Zur Debatte (Veröffentlichung der Katholischen Akademie in Bayern) 8. Jhg., März/April 1978, S.9. Die Statistik, die E. GAMBARI: *Consecrati e inviati* (Milano 1979) 74 bietet und die sich offensichtlich auf etwa dieselbe Zeit bezieht, weicht von diesen Angaben etwas ab, ohne jedoch den uns hier interessierenden Gesamtbefund in Frage zu stellen. Das *Annuarium statisticum Ecclesiae 1986* gibt 1303 Institute päpstlichen Rechts von Ordensfrauen (S. 323) mit 703690 Profeßschwestern (S. 343) und 229 Verbände päpstlichen Rechts von Ordensmännern mit 231038 Mitgliedern, Novizen nicht mitgerechnet, an (S. 324). Diözesanrechtliche Institute sind nicht erfaßt.

3 *Annuario Pontificio 1988*, 1325f

§2. *Diese Autonomie zu wahren und zu schützen, ist Sache der Ortsordinarien.*“

2.1 *Die Quellen dieses Canons*

Wenn man sich auf die Suche nach den Quellen dieses Canons begibt, wird man zunächst feststellen, daß im Codex 1917 eine ähnliche Aussage fehlt. Das soll aber nicht heißen, daß der Gedanke der Autonomie eines jeden klösterlichen Verbandes dem Kirchenrecht bisher fremd gewesen wäre. Die kanonistische Doktrin hat zunächst zaghaft und gegen manchen Widerspruch, dann immer deutlicher diese Autonomie der Ordensgemeinschaften und anderer rechtlich anerkannter Verbände in der Kirche herausgearbeitet.⁴

Zum Durchbruch kam diese Lehre aber erst im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils. Die Konzilsväter waren sich bewußt und haben es ausdrücklich anerkannt, daß die Ordensgemeinschaften ihr Entstehen nicht einer Anordnung der hierarchischen Oberen verdanken. Am Anfang allen Ordenslebens steht vielmehr die charismatische Berufung des Gründers oder der Gründerin. Männer und Frauen haben in ihrem Innersten den Ruf des Herrn zu einem Leben in radikaler Nachfolge vernommen und sind, oftmals vielen inneren Bedenken und äußeren Schwierigkeiten zum Trotz, diesem Ruf gefolgt. Die geistliche Erfahrung des Gründers oder der Gründerin hat in den Ordensregeln, die sie verfaßten und der kirchlichen Autorität zur Approbation unterbreiteten, ihren Niederschlag gefunden. Diesen Vorgang hat das Konzil in *Lumen gentium* so umschrieben:

Die Kirche nimmt „in gelehriger Gefolgschaft gegen die Antriebe des Heiligen Geistes die von vortrefflichen Männern und Frauen vorgelegten Regeln an, läßt sie weiter ordnen und erkennt sie authentisch an“ (LG 45,1).

Nicht nur die evangelischen Räte der gottgeweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams im allgemeinen (LG 43,1), sondern das Charisma eines jeden Gründers und einer jeden einzelnen Ordensgemeinschaft sind ein Geschenk des Herrn an seine Kirche, über das das hierarchische Amt der Kirche zwar wachen muß, über das es aber nicht verfügen kann.⁵ Darum haben die Ausführungsbestimmungen zum Ordensdekret des Konzils (*Perfectae caritatis*) mit Recht die Ordensgemeinschaften selbst beauftragt, die vom Konzil angestrebte Reform, die nicht nur eine Neubesinnung auf die biblische Grundlegung, sondern auch auf den Geist und die eigentlichen Absichten des Gründers sowie die gesunden Überlieferungen beinhaltet (PC 2), in die

4 Vgl. A. SCHEUERMANN: *Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht*, in: Ordenskorrespondenz 25, 1984, 31–33; DERS.: *Der Bischof als Ordensoberer*, in: *Episcopus*; Festschrift für Kardinal Michael Faulhaber, Regensburg 1949, 342–345; FR. MUZZARELLI: *Tractatus canonicus de congregationibus iuris dioecesiani*, Roma 1943, 81–86

5 Zum ganzen vgl. V. DAMMERTZ: *Die Ordensgemeinschaften zwischen Charisma und Recht*. Das Ordensrecht – Hemmnis oder Hilfe?, in: *Ordensnachrichten* 27, 1988, 3–17

Wege zu leiten, wozu vor allem die Generalkapitel besondere Vollmachten erhielten.⁶

Diese Grundlinie wurde in den folgenden Jahren konsequent fortgeführt. So trug die Bischofssynode 1967 der Kommission für die Erarbeitung des neuen *Codex iuris canonici* unter anderem die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips auf (Nr. 5). Der Relator hat damals eigens betont, daß seine Anwendung für das Ordensrecht besonders dringlich sei.⁷

Es sind dann die „Leitlinien für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche“ (*Mutuae relationes*, 1978), wo zum ersten Mal in einem offiziellen Dokument „eine gewisse echte Autonomie“ der Ordensinstitute in ihrem Verhältnis zur kirchlichen Hierarchie festgeschrieben wird. Es ist eigenständige, originäre Pflicht der Oberen, das Eigenleben ihrer Gemeinschaften zu ordnen und sich um die ihnen eigene Sendung in der Kirche zu kümmern. Artikel 13 schließt mit dem Absatz:

„Es gibt also eine innere Ordnung der Ordensinstitute (CD 35,3), die ihren besonderen Zuständigkeitsbereich hat, der eine gewisse echte Autonomie zusteht (*ad quem genuina quaedam autonomia spectat*), die sich aber in der Kirche niemals auf Unabhängigkeit zurückführen läßt (vgl. CD, 35,3 und 4). Das richtige Maß dieser Autonomie und ihre genaue Abgrenzung werden im allgemeinen Recht und in den Regeln oder Konstitutionen jedes einzelnen Instituts festgelegt.“

2.2 Die Tragweite dieses Canons

Auf diesem Hintergrund müssen wir den soeben zitierten can. 586 lesen und interpretieren. In ihm wird allen Instituten und jedem einzelnen von ihnen die gebührende Autonomie zuerkannt. Die Wahl der Worte (*agnoscitur*) gibt zu verstehen, daß diese Autonomie ihnen von Haus aus zusteht und nicht als ein Zugeständnis oder Privileg verstanden wird, das man ihnen gewährt. Die Kodifizierung dieser Autonomie ist vielmehr die Anerkennung einer Tatsache, die dem Gesetzgeber vorgegeben ist und die er zustimmend zur Kenntnis nimmt. In diesem Sinn kann man von einem „Grundrecht der Autonomie“ sprechen.⁸ Diese Autonomie ist, rechtlich gesehen, darin begründet, daß jedes einzelne Institut eine juristische Person und somit eigenständiger Träger von Pflichten und Rechten ist (can. 113 §2). Sie entzieht keiner anderen Instanz Rechte, die eigentlich dieser zustehen würden. Hier liegt ein wichtiger Unterschied zwischen Autonomie und Exemption, jedenfalls in dem

6 *Ecclesiae sanctae II*, 1–19: AAS 58, 1966, 775–778

7 *Communicationes I*, 1969, 80–82; 96. – Anwendung auf das Ordensrecht: *Communicationes 2*, 1970, 170–173

8 A. SCHEUERMANN: *Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht*, in: Ordenskorrespondenz 25, 1984, 31–41

Sinne, wie der bisherige *Codex iuris canonici* Exemption verstanden hat: ein Privileg, das heißt ein Zugeständnis, durch das eine Anzahl von Rechten dem Bischof entzogen wird (CIC 1917, can. 500 § 1; can. 615 im Kapitel „De privilegiis“!). Ausgangspunkt der Gesetzgebung ist jetzt nicht mehr die grundsätzliche Unterstellung unter den Bischof, von der für gewisse Kategorien von Ordensinstituten eine Ausnahme gemacht wird (man beachte das *exceptis* in can. 500 § 1 des CIC 1917!), sondern die allen Instituten zustehende Autonomie. Man hat von einer Umkehrung der Denkweise in den beiden Gesetzbüchern von 1917 und 1983 gesprochen.⁹

Der Codex spricht aber mit Bedacht von einer „*iusta autonomia*“, um klarzustellen, daß diese Autonomie nicht unbegrenzt ist und keineswegs Unabhängigkeit bedeutet. *Mutuae relationes* hatte in gleicher Absicht von einer „gewissen Autonomie“ gesprochen (MR 13). Alle Ordensverbände sind organisch in das Gesamt der Kirche eingefügt. Sie sind Glieder des in hierarchischer Ordnung lebenden Gottesvolkes. Darum unterstehen sie nicht nur der päpstlichen, sondern nach Maßgabe des Rechtes auch der bischöflichen Autorität. Das Adjektiv „*iusta*“ dürfen wir zugleich als Bekräftigung und als Einschränkung verstehen. Diese Autonomie ist eine Forderung der Gerechtigkeit; wer sie mißachtet, begeht Unrecht. Aber gerade als solche gesteht sie jedem das – und nur das – zu, was ihm gebührt („*suum cuique!*“). Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die Autonomie verschiedene Grade zuläßt und besonders bei den Gruppen von Ordensverbänden, über die wir hier sprechen, viele Abhängigkeiten bedingt.

Der tiefste Sinn der Autonomie liegt darin, daß sie jedem Institut die Möglichkeit und Gewähr bietet, das ihm eigene geistliche Erbgut und die in seinem Charisma begründete Identität treu zu wahren. Was mit dem Erbgut gemeint ist, umschreibt can. 578: Es umfaßt den Willen des Gründers und seine von der kirchlichen Autorität anerkannten Vorstellungen hinsichtlich Natur, Zielsetzung, Geist und Eigenart des Instituts sowie dessen gesunde Überlieferungen. Bei der rechtlichen Beschreibung des Erbgutes wird in besonderer Weise deutlich, daß Autonomie in keinem Fall Unabhängigkeit bedeutet. Denn in allen Ordensverbänden muß dieses Erbgut, zusammen mit den grundlegenden Normen über die rechtliche Struktur des Verbandes, in den Konstitutionen niedergelegt werden, die ihrerseits der Approbation durch die zuständige kirchliche Autorität bedürfen (can. 587 § 1–2). Es gehört zu den Grundrechten und Grundpflichten des autonomen Instituts, dieses geistliche Erbgut zu formulieren; es gehört zu den Aufgaben des kirchlichen Amtes, in angemessener Weise dieses vom Herrn der Kirche geschenkte Charisma zu prüfen und gutzuheißen (can. 576).

Aufgrund dieser Autonomie erfreut sich jedes Institut in der Kirche einer eigenen Disziplin. Es ist nicht ganz klar, was der Gesetzgeber hier unter *disci-*

9 V. DE PAOLIS: *Exemptio an autonomia institutorum vitae consecratae?* in: *Periodica de re morali canonica liturgica* 71, 1982, 173

plina versteht. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß in einem weiten Sinne das gesamte Eigenrecht gemeint ist, nicht nur die Lebensführung der Sodalen, wie an den meisten anderen Stellen, wo das Ordensrecht diesen Begriff verwendet.¹⁰ In der Tat bedeutet das Satzungsrecht das wichtigste Recht einer autonomen Körperschaft. Angesichts des hohen Stellenwertes, dessen sich das Eigenrecht im neuen CIC erfreut,¹¹ ist dieses Recht von herausragender Bedeutung.

Diese Deutung steht im Einklang mit der weiteren Aussage des can. 586, daß die Autonomie sich auf das Leben, insbesondere die Leitung des Instituts bezieht. Es fällt demnach in die autonome Verantwortung des Verbandes, das interne Leben gemäß den Normen des allgemeinen und besonderen Rechts zu regeln. Autonom ist auch die interne Leitung, nämlich „das Handeln der Oberen und der Kapitel kraft der ihnen zugestandenen persönlichen oder kollegialen Befugnisse“.¹² Hingegen erfaßt dieser Canon nicht, jedenfalls nicht direkt, die nach außen gerichtete Tätigkeit einer Ordensgemeinschaft.

Der Gesetzgeber ermahnt schließlich die Ortsoberhirten an ihre Pflicht, diese Autonomie zu wahren und zu schützen (can. 586 §2). Sie werden sie vor allem selbst respektieren. Der Codex erwähnt ausdrücklich, daß an dieser Autonomie nicht nur die bischöfliche Autorität ihre Grenzen findet (can. 594), sondern daß auch der Apostolische Stuhl als oberster Gesetzgeber sich selbst zur Wahrung dieses Grundrechts verpflichtet: man beachte das „*firmiter praescripto can. 586*“ im can. 593. An anderen Stellen besteht der Codex darauf, daß die Autonomie auch dann gewahrt bleibt, wenn ein Institut einem anderen aggregiert wird (can. 580). Im Hinblick auf ein Nonnenkloster, das einem männlichen Institut assoziiert ist, macht can. 614 dieselbe Aussage, wenn auch mit anderen Worten (*propriam vitae rationem et regimen iuxta constitutiones obtinent*). Auch die Superiorenkonferenzen dürfen die Autonomie der Verbände nicht beeinträchtigen (can. 708).

Zu Recht hat man betont, daß mit dieser Autonomie den Ordensverbänden nicht nur ein Recht zuerkannt, sondern zugleich eine große Verantwortung auferlegt wird. A. Scheuermann, der Altmeister des Ordensrechts im deutschen Sprachraum, unterstreicht, daß diese umfassende Sicherstellung der klösterlichen Autonomie für den Gesetzgeber zweifellos ein Risiko, für die Ordensgemeinschaften aber eine große Chance bedeutet.¹³

10 Vgl. CIC 1917, can. 6 pr; dazu KL. MÖRSDORF: *Die Rechtssprache des Codex iuris canonici*, Paderborn 1967, 52. Etwas anders deutet V. DE PAOLIS: *Gli istituti di vita consacrata nella Chiesa*, in: *Il Codice del Vaticano II; La vita consacrata*, Bologna 1983, 85

11 Vgl. D. J. ANDRÉS: *El derecho de los religiosos*, Publicaciones Claretianas 1983, 24f; DERS.: *Innovationes in parte III libri II novi Codicis*, in: *Commentarium pro religiosis et missionariis* 64, 1983, 16–18

12 A. SCHEUERMANN: *Das Grundrecht*, a.a.O. 35

13 A. SCHEUERMANN: *Das Grundrecht*, a.a.O. 41

3. Die Autonomie der diözesanrechtlichen Verbände

3.1 Zwischen Autonomie und Abhängigkeit

Wenden wir uns jetzt der Autonomie der Ordensverbände diözesanen Rechts zu. Sie verbleiben, wie sich der Codex ausdrückt, „unbeschadet des can. 586, unter der besonderen Hirtensorge des Diözesanbischofs“ (can. 594). Vergleicht man diesen Text mit der entsprechenden Norm des früheren Codex, so stellt man gleich fest, wie sehr sich in den letzten Jahrzehnten die Sensibilität gewandelt hat. Im alten Codex hieß es nämlich, daß diözesanrechtliche Verbände, auch wenn sie sich über mehrere Diözesen erstreckten, „der Jurisdiktion der Oberhirten nach Maßgabe des Rechts völlig unterworfen“ sind (*Ordinariorum iurisdictioni ad normam iuris plane subiecta*: CIC 1917, can. 492 §2).

Der Unterschied zwischen diesen beiden Canones liegt vielleicht nicht einmal so sehr im Inhalt als vielmehr in der Formulierung, und das bedeutet in der zugrunde liegenden Mentalität. Der Codex 1917 betont in der Aussageform die völlige Unterstellung unter den Bischof, auch wenn er diese sogleich einschränkt, indem er hinzufügt, diese bestehe „nach Maßgabe des Rechts“. Der frühere Codex selbst begrenzt in der Tat in mancher Hinsicht die bischöflichen Vollmachten, sei es zugunsten des Heiligen Stuhles, sei es zugunsten der internen Leitungsorgane des klösterlichen Verbandes.¹⁴ Demgegenüber spricht der neue Codex in aller Deutlichkeit aus, was das frühere Gesetzbuch mit der Einschränkung „*ad normam iuris*“ sagen wollte: auch eine diözesanrechtliche Ordensgemeinschaft behält ihre Autonomie gemäß can. 586.

Allerdings ist diese Autonomie bei den diözesanrechtlichen Instituten bedeutend geringer als bei den Verbänden päpstlichen Rechts. Von diesen heißt es in can. 593, daß sie „in bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung (*disciplina*) unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Apostolischen Stuhles“ unterstehen. Für sie gilt der Grundsatz: Die internen Angelegenheiten dieser Verbände sind grundsätzlich dem Eingriffsrecht des Bischofs entzogen und, unter der direkten Aufsicht des Heiligen Stuhles, ausschließlich den verbandsinternen Oberen und Kapiteln anvertraut. Jedoch unterstehen auch die Verbände päpstlichen Rechts dem Bischof in allem, „was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betrifft“ (can. 678 §1; can. 394 §1).¹⁵ Die diözesanrechtlichen Verbände hingegen unterstehen dem Bischof „auch hinsichtlich der klösterlichen Disziplin“ (can. 628 §2).

14 Zu CIC 1917, can. 492 §2 vgl. FR. MUZZARELLI: *Tractatus canonicus de congregationibus iuris diocesani*, Romae 1943; hier 62ff.

15 Aus der umfangreichen Literatur seien genannt: R. HENSELER: *Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden*, in: Ordenskorrespondenz 25, 1984, 276–297; dieser Artikel beschränkt sich auf die Institute päpstlichen Rechts, unter Aus-

Es liegt auf der Hand, daß zwischen dieser Abhängigkeit vom Bischof und der in can. 586 anerkannten und in can. 594 ausdrücklich sichergestellten Autonomie ein Spannungsverhältnis besteht, das aber nicht zu Konflikten führen wird, solange beide Seiten die auftretenden Probleme mit dem nötigen Fingerspitzengefühl behandeln. Es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Frage der neue *Codex iuris canonici* der Autonomie der Ordensverbände einen hohen Stellenwert einräumt. Das ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß can. 594 ausdrücklich auf can. 586 verweist, sondern auch aus der eher abschwächenden Formulierung des can. 594. Während es im vorausgehenden Canon 593 heißt, daß die Verbände päpstlichen Rechts „der Gewalt des Apostolischen Stuhles unterstehen“ (*potestati Sedis Apostolicae subiciuntur*), legt der folgende Canon fest, daß ein diözesanrechtlicher Verband „unter der besonderen Sorge des Diözesanbischofs“ verbleibt (*permanet sub speciali cura Episcopi dioecesani*). Aus der unterschiedlichen Diktion, die nicht nur kosmetische Gründe haben wird, darf man folgern, daß das Verhältnis der Mitglieder eines Verbandes bischöflichen Rechts zum Bischof verschieden ist von der Abhängigkeit aller Ordensleute vom Papst, der ihr höchster Oberer ist und dem alle auch kraft des Gelübdes gehorchen müssen (can. 590 §2). Es ist eine alte Streitfrage, ob der Ortsbischof den ihm unterstellten Ordensleuten nur kraft seiner Jurisdiktionsgewalt (can. 391 §1; can. 134 §1) Befehle erteilen kann, oder ob er auch Anteil an der den Ordensoberen eigenen Gewalt (can. 596 §1, früher *potestas dominativa* genannt: CIC 1917, can. 501 §1) besitzt.¹⁶ Mir scheint, daß der neue *Codex iuris canonici* in den can. 586 und 594 der Autonomie auch eines diözesanrechtlichen Verbandes einen so hohen Stellenwert einräumt, daß für eine „hausherrliche“ Gewalt des Bischofs kein Platz bleibt.¹⁷

Es ist aber zu beachten, daß die „besondere Hirtensorge“, die der Bischof den diözesanrechtlichen Verbänden widmen soll, sich nicht in dem Bemühen erschöpft, durch Aufsicht und Kontrolle mögliche Mißstände zu verhindern oder abzustellen. Sie besagt auch Interesse, Hilfe, wohlwollende Begleitung, Förderung.¹⁸ Immer aber muß dabei die Autonomie des Verbandes und die eigenständige Autorität der Oberen und Kapitel in Fragen der internen Leitung gewahrt bleiben, wie zum Beispiel bei der Aufnahme neuer Mitglieder oder

schluß der diözesanrechtlichen Verbände und der selbständigen Klöster: ebda. 285. A. SCHEUERMANN: *Die Ordensleute und ihr Bischof*, in: Ordenskorrespondenz 26, 1985, 265–276; DERS.: *Die Stellung der Ordensinstitute in der Diözese*, in: Gabriels – Reinhardt (Hgb), *Ministerium iustitiae. Festschrift für Heribert Heinemann*, Essen 1985, 249–257.

16 Vgl. A. SCHEUERMANN: *Der Bischof als Ordensoberer*, in: *Episcopus*, Festschrift für Kardinal Faulhaber, Regensburg 1949, 337–342; FR. MUZZARELLI: a.a.O. 81–86

17 Vgl. V. DE PAOLIS: *Gli istituti di vita consacrata nella Chiesa*, a.a.O. 98; E. GAMBARI: *I religiosi nel codice*, Mailand 1986, 74

18 Man vergleiche die vielen Stellen, an denen der Codex von *cura* oder *cura pastoralis* spricht: X. OCHOA: *Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici*, Roma 1983, 106; E. GAMBARI, a.a.O. 74

bei der Zuteilung der verschiedenen Dienste in der Gemeinschaft (Ernennung der Hausoberen, Novizenmeister, Ökonomen usw.).

Viele der Rechte, die der Codex dem Bischof über Verbände diözesanen Rechts einräumt, werden ihm persönlich übertragen, nicht den Mitarbeitern seiner Kurie. Der Codex macht dies dadurch deutlich, daß er die Vollmachten namentlich dem *Bischof*, nicht dem *Ortsordinarius* zuweist. Damit sind die mit ordentlicher stellvertretender Gewalt ausgestatteten bischöflichen Vikare (Generalvikar, Bischofsvikar) ausgeschlossen. Sie können in diesen Fällen nur aufgrund einer besonderen Delegation tätig werden (can. 134). Dieser Vorbehalt zugunsten der Person des Bischofs soll noch einmal den besonderen persönlichen, ja väterlichen Charakter der *cura* unterstreichen, die der Bischof über diese Verbände und ihre Mitglieder ausüben soll.

Es ist freilich einleuchtend, daß – zumal in großen Diözesen – der Bischof gar nicht umhin kann, auch die ihm persönlich vorbehaltenen Vollmachten zu delegieren. Je nach der Größe der Diözese und der Zahl der dort ansässigen Ordensgemeinschaften kann das auf verschiedene Weisen organisiert werden. Immer aber ist zu bedenken, daß der Vikar für die Ordensleute, der Ordensreferent oder etwaige andere beauftragte Vertreter des Bischofs nur im Rahmen der Zuständigkeiten tätig werden können, die das Recht dem Bischof zuweist. Warnungen vor Grenzüberschreitungen in der Vergangenheit¹⁹ und in der Gegenwart²⁰ sind leider nicht unbegründet. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß der Bischof für die einzelnen Institute diözesanen Rechts in seinem Bistum „Bischöfliche Beauftragte“ ernannt; aber es bestehen größte Bedenken, wenn einem solchen Beauftragten das satzungsgemäß verbriefte Recht zugestanden wird, „beratend am Generalkapitel und an den Sitzungen des Generalrats teilzunehmen“ oder „von sich aus auf ungünstige Erfahrungen aufmerksam“ zu machen, wenn es um die Zulassung zum Noviziat oder zur Profeß geht.²¹ Hier sind Konflikte programmiert! Wenn es sich auch nur um eine beratende Einflußnahme handelt, so kann doch nicht bestritten werden, daß aufgrund der Autorität, die dieser Stimme zukommt, die Freiheit der verbandsinternen Organe erheblich beeinträchtigt wird. Die Oberen und Kapitel mögen in diesen und anderen Fragen gut daran tun, sich beraten zu lassen, aber sie müssen in der Auswahl der Ratgeber frei sein und in allen Fällen die innere Freiheit bewahren, auch gegen diesen Rat zu entscheiden, ohne deshalb irgendwelche Nachteile befürchten zu müssen.

Ein diözesanrechtlicher Verband wird nicht automatisch dadurch päpstlichen Rechts, daß er über mehrere Diözesen verbreitet ist. Die Niederlassungen

19 A. SCHEUERMANN: *Der Bischof als Ordensoberer*, a.a.O. 344f

20 R. HENSELER: *Programmierte Konflikte? Gesetzliche Unklarheiten und mögliche Spannungen zwischen Diözese und klösterlichen Verbänden*, in: *Ordenskorrespondenz* 26, 1985, 18–22

21 A. J. WÄCKERS: *Vorschlag für die Regelung des Verhältnisses Diözesanbischof – Ordensinstitute nach dem CIC/1983*, in: *Ordenskorrespondenz* 26, 1985, 289f.

und Ordensleute bleiben vielmehr dem für ihren Sitz zuständigen Ortsbischof unterstellt. Angelegenheiten also, die ein einzelnes Haus oder ein einzelnes Mitglied betreffen, sind diesem zu unterbreiten. In diesen Fällen sind also alle Bischöfe, in deren Gebieten der Verband Niederlassungen hat, gleichberechtigt. Anders ist die Rechtslage, wenn es um Fragen geht, die das gesamte Institut betreffen. Dann kommt dem Bischof des Hauptsitzes ein Vorrang zu, der vor allem beim Genehmigungsverfahren für die Konstitutionen (can. 595 §1) und beim Vorsitz für die Wahl des Generaloberen (can. 625 §2) zur Geltung kommt. Als Hauptsitz ist gewöhnlich das Mutterhaus anzusehen, in dem das Institut entstanden ist, oder aber der Sitz des Generaloberen, wenn dieser nicht im Mutterhaus residiert.²²

3.2 Die Rechte des Bischofs im einzelnen

Der *Codex iuris canonici* umschreibt die Zuständigkeit des Bischofs über die diözesanrechtlichen Verbände mit einer Generalklausel: er behandelt die Angelegenheiten, welche „die Vollmacht der internen Autorität übersteigen“ (can. 595 §1), sofern sie nicht dem Heiligen Stuhl vorbehalten sind. Dabei geht es oft um Fragen, die zwar von den ordensinternen Instanzen beraten und entschieden wurden; aber diese Entscheidungen bedürfen ob ihrer Wichtigkeit der Überprüfung und Bestätigung durch eine übergeordnete, unparteiische Instanz. Im einzelnen stehen dem Bischof über ein Institut diözesanen Rechts folgende Befugnisse zu:

a) Er kann in seinem Bistum ein Ordensinstitut diözesanen Rechts errichten, muß sich aber zuvor mit dem Heiligen Stuhl beraten (can. 579). Diese Beratung soll sicherstellen, daß eine solche Gründung nicht nur unter dem vordergründigen Gesichtspunkt der Nützlichkeit erfolgt, sondern daß die Anzeichen für das Vorhandensein eines echten Charismas vorliegen. Die Leitlinien *Mutuae relationes* bestehen auf eine verantwortliche Prüfung der Voraussetzung (MR 51).

b) Die Konstitutionen eines Ordensinstituts bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Autorität, ebenso spätere Abänderungen des genehmigten Textes (can. 587 §2). In diesen Fällen ist für diözesanrechtliche Verbände der Bischof zuständig (can. 595 §1). Es ist zu beachten, daß die Ausarbeitung der Konstitutionen Sache des Generalkapitels eines Verbandes ist, dem auch das Recht zusteht, wünschenswerte Änderungen zu beschließen, um sie dem Bischof zur Approbation vorzulegen. Die Initiative liegt also beim Institut, nicht etwa beim Bischof. Hat ein Institut diözesanen Rechts auch in anderen Diözesen Niederlassungen, so ist für die Approbation der Bischof des Hauptsitzes zuständig, der aber die anderen betroffenen Bischöfe um ihre Meinung fragen muß.

22 V. DE PAOLIS: *Gli istituti*, a.a.O. 114

c) In Einzelfällen kann der Diözesanbischof von Vorschriften der Konstitutionen dispensieren (can. 595 §2).

d) Der Bischof des Hauptsitzes führt den Vorsitz bei der Wahl des Generaloberen (can. 625 §2). Gewöhnlich obliegt die Wahl dem Generalkapitel, und das Institut ist grundsätzlich frei, den Ort des Generalkapitels zu wählen. Das beeinträchtigt aber nicht dieses Vorrecht des Bischofs des Hauptsitzes, der gegebenenfalls auch außerhalb seiner eigenen Diözese dieses Recht ausüben könnte. Das ist deshalb nicht ohne Bedeutung, weil die Konstitutionen gewöhnlich dem Wahlvorsitzenden auch das Recht zugestehen, die rechtmäßig erfolgte Wahl zu bestätigen (can. 179).

e) In Fragen der Vermögensverwaltung ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ortsobershernten erforderlich, wenn bei Veräußerungen oder Belastungen die Zustimmung des Heiligen Stuhls eingeholt werden muß (can. 638 §4). Im übrigen hat der Ortsobershernte das Recht, in die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Niederlassung diözesanen Rechts Einsicht zu nehmen (can. 637).²³

f) Auch in einem Institut diözesanen Rechts kann der Generalobere mit Zustimmung seines Rates einem Mitglied eine Exklaustration bis zu höchstens drei Jahren gewähren. Die Erlaubnis zu einem längeren Aufenthalt außerhalb der klösterlichen Niederlassung ist jedoch dem Diözesanbischof vorbehalten (can. 686 §1). Aus schwerwiegenden Gründen kann dieser auch auf Bitte des obersten Leiters, dem sein Rat zugestimmt hat, unter gewissen Voraussetzungen einer Ordensperson eine Exklaustration auferlegen (§3).

g) Der Generalobere kann mit Zustimmung seines Rates einem Mitglied mit zeitlichen Gelübden das Austrittsindult gewähren; dieses Indult bedarf aber zur Gültigkeit der Bestätigung des Diözesanbischofs (can. 688 §2). Das Austrittsindult einer Ordensperson mit ewigen Gelübden muß über den Generaloberen vom Heiligen Stuhl oder vom Diözesanbischof erbeten werden (can. 691).

h) Ein von den verbandsinternen Organen rechtmäßig ausgesprochenes Entlassungsurteil bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (can. 700).

In den zuletzt genannten Fällen (f–h) ist jeweils jener Diözesanbischof zuständig, in dessen Bereich die Niederlassung liegt, der die Ordensperson zugewiesen ist.

i) Schließlich ist es Recht und Pflicht des Diözesanbischofs, die Niederlassungen eines Instituts diözesanen Rechts, die in seinem Gebiet liegen, zu visitieren, auch hinsichtlich der klösterlichen Disziplin (can. 628 §2 n. 2.). Die Visitation ist ein vorzügliches Mittel, mit dem der Bischof der Hirtensorge nach-

²³ In der Interpretation des *insuper* in can. 637 ist R. HENSELER: *Programmierte Konflikte?* a.a.O., 23f. zuzustimmen, daß can. 637 von Instituten diözesanen Rechts nicht die jährliche Rechnungslage verlangt.

kommt, die ihm aufgetragen ist. Sie dient nicht nur der Vorbeugung und Abstellung von Mißständen, sondern gibt dem Bischof (oder seinem Vertreter) auch die Möglichkeit, sich durch Gespräche und Inaugenscheinnahme mit den Sorgen und Hoffnungen, mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Ordensleute vertraut zu machen.²⁴

4. Die Autonomie der eigenberechtigten Klöster

Ähnlich wie die Kongregationen diözesanen Rechts gibt es auch viele eigenberechtigte Klöster, die in besonderer Weise dem Bischof unterstellt sind. Von ihnen ist in can. 615 die Rede. Dieser Canon betrifft grundsätzlich sowohl Männer- wie Frauenklöster, hat jedoch in der Praxis besondere Bedeutung für Nonnenklöster, weil es nur wenige Männerklöster dieser Art gibt. Der Gesetzgeber sah sich vor die Aufgabe gestellt, eine Regelung zu finden, die einerseits auch diesen Kommunitäten die ihnen gebührende Autonomie des Lebens, besonders der Leitung, garantiert, gleichzeitig aber eine wirksame Aufsicht sicherstellt. Dabei sollte eine doppelte Abhängigkeit – sowohl vom Bischof als auch von einem männlichen Ordensoberen –, wie sie der Codex 1917 in einigen Fällen für Nonnen vorsah,²⁵ auf alle Fälle vermieden werden.²⁶

Der Codex hat die komplizierte und geradezu unüberschaubare Vielfalt der Formen, in denen ein selbständiges Kloster, vor allem ein Nonnenkloster, von einer außenstehenden Autorität abhängt,²⁷ auf drei Grundformen reduziert:

a) Ein eigenberechtigtes Kloster gehört einem Institut an, dessen Oberer gemäß den Konstitutionen Vollmachten besitzt, die eine wirksame Aufsicht gewährleisten. Dies ist der Fall in den monastischen Kongregationen, dem „Zusammenschluß mehrerer selbständiger Klöster unter dem gleichen Oberen“ (CIC 1917, can. 488 n. 2). In diesen Fällen hat das Kloster außer dem eigenen Leiter einen übergeordneten höheren Oberen, auch wenn dieser nicht über alle Vollmachten verfügt, die das allgemeine Recht den höheren Oberen zuweist (can. 620). Es ist die ideale Form der Selbstverwaltung selbständiger Klöster und heute der Regelfall für die männlichen Klöster.²⁸ Es wäre drin-

24 V. DAMMERTZ: *Die Funktion der bischöflichen Visitation der Ordensverbände*, in: Dokumentation IMS, Institut der Orden, Serie Nr. 87 (1972) 1f; R. HENSELER: *Fragen zur bischöflichen Klostervisitation*, in: Ordenskorrespondenz 26, 1985, 171–175

25 Z. B. CIC 1917, can. 506 § 2; 533 § 1 n. 1; 534 § 1; 535 § 1 n. 1

26 Vgl. V. DAMMERTZ: *Mönche und Nonnen im neuen kirchlichen Gesetzbuch*, in: Monastische Informationen Nr. 35 (4. 7. 1983) 9–20; hier 17

27 Vgl. dazu PH. HOFMEISTER: *Von den Nonnenklöstern*, in: AfkKR 114, 1934, 3–96; 353–437; hier besonders 93–96; 353–396

28 V. DAMMERTZ: *Das Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen*, St. Ottilien 1963

gend zu wünschen, daß diese Form der Leitung mehr und mehr auf die selbständigen Frauenklöster ausgedehnt würde. Wo dafür heute noch die Voraussetzungen fehlen, müssen die Oberen alles daran setzen, die Nonnen auf die Übernahme dieser Verantwortung vorzubereiten. Die Vorschriften über die Klausur dürfen einer solchen Entwicklung nicht im Wege stehen. Es gibt übrigens schon einige Verbände von Nonnenklöstern, die in dieser Form organisiert sind; schon Papst Pius XII. hat die rechtliche Möglichkeit dazu geschaffen.²⁹

b) Zahlreiche selbständige Nonnenklöster sind einem Oberen des entsprechenden männlichen Zweiges desselben Ordens in der Weise zugeordnet, daß dieser Obere auch jurisdiktionelle Vollmachten über die Nonnen besitzt. Der alte Codex (can. 500 §2) nannte ihn *Superior regularis*.³⁰ In den Konstitutionen werden diesem Oberen die erforderlichen Aufsichtsrechte über das Nonnenkloster zugesprochen, wobei es aufgrund geschichtlicher Entwicklungen verschiedene Grade geben kann. Es ist klar, daß auch der männliche Ordensobere die Autonomie der ihm unterstellten Frauenklöster im Sinne des can. 586 respektieren muß; diese „behalten ihre eigene Lebensweise und Leitung gemäß den Konstitutionen bei“ (can. 614). Die in diesem System verankerte Abhängigkeit der Frauenklöster von einem männlichen Oberen und oft auch von einem Generalkapitel, dem, jedenfalls mit vollem Stimmrecht, nur Männer des Ordens angehören, kann nicht als ideal angesehen werden und ist auf die Dauer schwer mit dem legitimen Postulat der Gleichberechtigung (vgl. can. 208) zu vereinbaren, ein Prinzip, das allerdings auch in anderen Bereichen der Gesetzgebung für die Nonnen noch sehr im argen liegt. Es ist gut begreiflich, daß diese Nonnen heute ein Mitspracherecht auf dem Generalkapitel in den Angelegenheiten anstreben, die sie betreffen, nicht zuletzt auch bei der Wahl des Oberen (z. B. Abtpräses einer monastischen Kongregation), dem sie ebenso wie die Männer, in mancher Hinsicht noch mehr als diese, unterstellt sind.³¹ Gegenüber der dritten, noch zu besprechenden Gruppe hat dieses System immerhin den Vorteil, daß die Aufsicht von einem männlichen Oberen wahrgenommen wird, der selbst aufgrund seiner Ordensprofeß der

29 Apostolische Konstitution *Sponsa Christi*, Statuta generalia Art. VII §5: AAS 43, 1951, 18f.

30 Vgl. PH. HOFMEISTER, a.a.O. 387–392

31 Im Benediktinerorden hat sich 1985 die Präsidessynode mit dieser Frage befaßt. Die Präses, deren Kongregationen inkorporierte Nonnenklöster haben, baten die Synode, einen von ihnen vorgelegten Text zu unterstützen, in dem im ersten Absatz der Wunsch ausgesprochen wird, dieses System solle erhalten bleiben, wenn die entsprechenden Klöster es wünschen. Der zweite Absatz lautet: „Quoniam omnino vitanda est in religiosis moderandis discriminatio ratione sexus, Synodus Praesidium censet annuendas esse petitiones illarum Congregationum monasticarum quae postulant ut Abbatissa et, iuxta casus, monialium delegatae, ad normam iuris proprii, voce gaudeant activa in Capitulo Generali Congregationis atque in Abbatis Praesidis Congregationis electione.“ Die Synode stimmte diesem Text mit 15 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen zu: Acta Synodus Praesidium 1985, p. 10f.

gleichen Regel und dem gleichen Charisma verpflichtet ist. Trotzdem bestehen im Lebensstil zwischen einem kontemplativen Nonnenkloster und einem apostolisch sehr aktiven Institut von Ordensmännern oft erhebliche Unterschiede, auch wenn beide auf den gleichen Gründer zurückgehen und sich auf dieselbe Regel verpflichten. Diese Form der Zuordnung darf übrigens nicht mit der einfachen *aggregatio* verwechselt werden, die sich auf einen Austausch geistlicher Güter beschränkt und keine rechtliche Abhängigkeit nach sich zieht (can. 580).

c) Schließlich gibt es zahlreiche Nonnenklöster, die ordensintern weder einer weiblichen höheren Oberin noch einem männlichen höheren Oberen unterstehen. Hier ist zu bedenken, daß die Föderationen, die vor allem nach der Publikation der Apostolischen Konstitution *Sponsa Christi* (1950) zwischen den Nonnenklöstern entstanden sind, nicht in der Lage sind, der vom allgemeinen Recht geforderten Aufsichtspflicht nachzukommen. Die Präsidentin gilt nicht als höhere Oberin und hat daher nicht die Vollmachten, die für eine wirksame Aufsicht vorauszusetzen sind. Sie wird zwar von Zeit zu Zeit die Klöster ihrer Föderation besuchen, nicht aber die kanonische Visitation im Sinne des can. 628 § 1 abhalten. Die Oberinnen (und Delegierten) der föderierten Klöster mögen sich regelmäßig zur „Föderationsversammlung“ treffen; diese Versammlung ist aber kein Generalkapitel und kann den föderierten Klöstern keine Normen auferlegen.³² Der Beitritt zu einer Föderation ändert daher nichts an der Abhängigkeit eines Klosters vom Bischof oder vom Regularoberen.³³ Allerdings könnten die Föderationen der erste Schritt sein, um den Klöstern und ihren Oberinnen mehr Eigenverantwortung und Selbständigkeit zu übertragen. Es wäre denkbar und meines Erachtens sehr wünschenswert, die Föderationen der Nonnenklöster durch eine Stärkung der Stellung des Föderationskapitels und der Präsidentin wenigstens schrittweise zu monastischen Kongregationen umzugestalten. Dadurch würden die Klöster in die an erster Stelle besprochene Gruppe (a) überwechseln.

Der Codex vertraut die Klöster, die dieser 3. Gruppe angehören, der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs an (can. 615). Vergleicht man die Formulierung des can. 615 (*peculiari vigilantiae committitur*) mit can. 594, wo es heißt, daß die diözesanrechtlichen Institute unter der besonderen Hirten Sorge des Bischofs verbleiben (*permanet sub speciali cura*), so könnte man zunächst der Meinung sein, die Rechte des Bischofs über diese Klöster beschränkten sich auf die Abwendung von Mißständen im Bereich der Lehre, der Sitten und der kirchlichen Disziplin. So deutet jedenfalls can. 305 über die Vereine die *vigilantia*. Indes muß man von der Sache her doch wohl annehmen, daß vom Bischof mehr erwartet wird: Interesse, Förderung, Hilfe, freilich immer *ad normam iuris*, unter Achtung der vom Recht garantierten

32 G. J. VAN DEN BROECK: *Le droit canonique concernant les moniales*, Roma 1976, 120–126

33 Ausführungsbestimmungen der Religiosenkongregation zu *Sponsa Christi*, Art. XX: AAS 43, 1951, 41

Autonomie des Klosters. Sachlich ist kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen ersichtlich. Wohl aber beruhen die Rechte des Bischofs über diese Klöster auf einem anderen Rechtstitel. Denn die meisten dieser Klöster, jedenfalls alle, die durch ihre Regel einem der alten Orden zugeordnet sind, sind von Haus aus päpstlichen Rechts.³⁴ Das scheint die unterschiedliche Sprechweise (*permanet – committitur*) in can. 594 und 615 andeuten zu wollen.

Der Codex nennt sechs Fälle, in denen eine Aufsicht oder die Mitwirkung einer über dem Kloster stehenden Instanz unerlässlich ist: den Vorsitz bei der Wahl des Klosteroberen (can. 625 §2); die Visitation des Klosters auch in Hinsicht auf das klösterliche Leben (can. 628 §2 n.1); die Aufsicht über die Finanzverwaltung anhand der jährlichen Rechnungslegung (can. 637); die Zustimmung zu bestimmten belastenden Verträgen (can. 638 §4), die Bestätigung des Austrittsindults eines Professens in zeitlichen Gelübden (can. 688 §2) und die Entlassung eines Mitglieds nach der Profeß (can. 699 §2). In allen diesen Canones findet sich ein ausdrücklicher Verweis auf can. 615. Dieser Katalog deckt sich im wesentlichen mit den oben angeführten Rechten und Pflichten des Bischofs über Institute diözesanen Rechts, weist allerdings auch einige Unterschiede auf.

5. Auf dem Weg zur vollen Reife

Die Ordensverbände diözesanen Rechts haben gewöhnlich noch etwas Unfertiges an sich. Sie sind entweder noch jung und besitzen noch nicht die Erfahrung, die einer Gemeinschaft aus der Geschichte und Tradition zuwächst, oder sie sind auf einen kleinen geographischen Raum begrenzt und haben nicht die universelle Weite, die den international verbreiteten Ordensinstituten eigen ist. Wenn sich auch einige dieser Institute von ihrem Gründungscharisma her bewußt auf eine Ortskirche beschränken, so sind doch die meisten unterwegs zu größerer Entfaltung und hoffen, eines Tages den Punkt zu erreichen, an dem sie sich um die Anerkennung als Institut päpstlichen Rechts bewerben können (can. 589). Es wäre bedauerlich, wollte ein Bischof ein Institut in seiner Abhängigkeit behalten, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Anerkennungsdekrets gegeben sind.

Aber wie dem auch sei: man kann in allen Fällen das Grundrecht der Autonomie, das auch den Verbänden diözesanen Rechts und den selbständigen Klöstern zukommt, in seinem Spannungsverhältnis zur begleitenden Aufsicht und Hirtensorge des Bischofs auf die Formel bringen: so viel eigene Verantwortung wie möglich, so viel Aufsicht und Hilfestellung wie nötig! So bleiben diese Institute und Klöster auf das Wachstum ausgerichtet, sie bleiben auf dem Weg zu mehr Selbständigkeit und Selbstverantwortung.

34 E. M. LISI: *Il nuovo diritto monastico*, in: *Vita consacrata* 21, 1985, 700